

Amt Großer Plöner See

DER AMTSVORSTEHER
- Ordnungsamt -



Widmung einer Fläche als öffentlicher Friedhof in der Gemeinde Nehmten

Entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung Nehmten vom 26.10.2023 wird die Widmung der Gemarkung Nehmten, Flur 7, Flurstücke 30/2 und 32/1, gemäß § 21 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig (Bestattungsgesetz – BestattG) in der zurzeit gültigen Fassung verfügt.

Gemäß § 21 Bestattungsgesetz wird die Gemarkung Nehmten, Flur 7, Flurstücke 30/2 und 32/1, als öffentlicher Friedhof gewidmet.

Die Wirksamkeit der Widmung der Fläche als öffentlicher Friedhof tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung ein.

Die Gemeinde Nehmten ist Trägerin des öffentlichen Friedhofes.

Die Widmungsverfügung und der maßgebliche Lageplan (siehe unten) können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) im Amt Großer Plöner See, Zimmer 4, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Amt Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, einzulegen.

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

Plön, 13.11.2023

